

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illustr. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pörschen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbestellgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgeplattete Korpuszelle 12 Pf. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grimma 15 Pf. Reklamezelle 30 Pf. Bei Wiederholung Erhöhung. Beilagegebühren nach Übereinkunft. Anzeigen-Ausnahme bis vorm. 10 Uhr.

Druck und Verlag: Güntz & Gute in Naunhof.

Nr. 24.

Mittwoch, den 28. Februar 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Bruteiern.

Auf Grund von § 15 der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 927) wird mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

§ 1. Der Verkehr mit Bruteiern wird unter folgenden Bedingungen gestattet:

Wer gewerbsmäßig oder als Jäger sich mit der Abgabe von Eiern zu Brutzwecken befiehlt, bedarf hierzu der besonderen schriftlichen Erlaubnis des zuständigen Kommunalverbandes oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

§ 2. Die Abgabe darf nur von Geißelgärtner unmittelbar an Geißelgärtner erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Verkäufer gehörigen Geißelgärtner verhandelt werden.

§ 3. Das Geihs muß Name und Wohnort des Verkäufers und des Empfängers sowie Zahl und Preis der Bruteiere enthalten.

Eine Erklärung der Ortspolizeibehörde des Empfängers darüber ist beizufügen, ob dieser Gewähr dafür bietet, daß die Eier für Brut verwendet werden.

Der Kommunalverband des Verlummungsortes ist von der erteilten Erlaubnis durch Zustellung einer Abschrift in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Wer Eier zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber Auszeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:

Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteiere, Tag des Verkaufs.

Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle aufzuhören vorzulegen.

§ 5. Eier, die als Bruteiere gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.

§ 6. Die Bruteiersendungen müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein.

§ 7. Die untere Verwaltungsbehörde darf die nach § 11 Absatz 1 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 927) erforderliche Verwendungsbefreiung für Bruteiere nur dann ausschreiben, wenn der Verkäufer die nach § 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Ausschreibung der Befreiung durch eine von ihr zu bestimmende Stelle bewilligen lassen.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen gehen etwa entgegenliegenden Vorschriften der Ausführungsvorordnung zu der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 26. August 1916 (Nr. 199 der Sächsischen Staatszeitung vom 20. August 1916) vor.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1–6 sollen unter die Strafbekämpfung der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 927).

Dresden, 21. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Auf Warenbezugsmarke C Nr. 3 werden vom 1. bis mit 5. März 100 gr.

Weizengrieß

für 6 Pf. abgegeben. Wird auf 5 Karlen auf einmal 1 Pfund abgegeben, so kostet das Pfund 28 Pf.

Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 28. Februar.

Grimma, 26. Februar 1917. 1001 L.

Für den Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Amtshauptmann v. Boese.

Die Sammlung von Obstzonen, Rastanien, Eiseln, Weihornfrüchten, Kürbiszonen usw., die nun mehr rechnerisch abgeschlossen ist, hat dank der eifrigsten Beteiligung besonders der Schulen in vielen Gemeinden des Bezirksverbandes ein sehr erfreuliches Ergebnis gezeigt.

Allen, die hierzu beigetragen haben, den Gemeinden, Lehrern und Schülern und sonstigen Ablieferern sowie besonders auch den Sammelstellen Rudolph Klemm in Wurzen, C. A. Roth jun. in Grimma und C. Spindler in Goldbach hierdurch Dank gelingt. Die Herren Lehrer werden erucht, diesen Dank zur Kenntnis der Schüler zu bringen.

Eine große Anzahl von Sammlern hat sich den ausgezahlten Preis nicht auszahlen lassen. Soweit hierauf von einzelnen etwa noch Anpruch erhoben werden sollte, wird erucht, dies als spätestens zum 1. März unter Beibringung eines Beleges beim Bezirksverband unmittelbar zu tun.

Die, die dahin nicht verlangen, Beträge wird der Bezirksverband für Zwecke der Milchwirtschaft oder der Volksversorgung verwenden. Es bedarf hier vor, sie auf die Gemeinden, in denen die Sammelzölfte besonders rege gewesen ist, zur Verfügung der Gemeindebehörden zu verteilen.

Wenn in diesem Jahr wiederum der Aufruf ergehen sollte, so soll es die Ehrenpflicht des Bezirksverbandes sein, wieder recht große Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Grimma, 22. Februar 1917. 893 L.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Amtshauptmann v. Boese.

Die Mitglieder der landwirtschaftlichen Vereine und der dem Kreisvereine angehörenden Sondervereine mit ihren Frauen werden ebenso, wie alle Hausfrauen von Land und Stadt, die der durch die Verdöhnung geplanten Gründung von landwirtschaftlichen Hausfrauenvereinen Teilnahme entgegenbringen, zu einer

Kreiftag, den 2. März 1917, nachmittags 4 Uhr
(pünktlich) im Schülzenhaus in Grimma

Hattindenden

Bezirksversammlung

des Landwirtschaftlichen Kreisvereins Leipzig
eingeladen.

In dieser Versammlung wird die Vorsitzende des Reichsverbandes der Hausfrauenvereine, Frau Böhm-Lamgarben, über das Thema: „Die landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine und ihre Bedeutung für die Sicherung unserer Volksversorgung“ sprechen.

Dem Vortrage wird eine Aussprache und nach Bedürfnen die Gründung von Hausfrauenvereinen für den Bezirk Grimma folgen.

Grimma und Leipzig, 24. Februar 1917.

Der Vorsitzende des
Der Amtshauptmann. Landwirtschaftl. Kreisvereins.
v. Boese. Dekonomineral Froebel.

Biehzählung.

Am 1. März 1917 hat nach der Verordnung des Bundesrates vom 30. Januar 1917 für den Umsatz des Deutschen Reiches eine kleine Biehzählung stattzufinden. Gezählt werden Pferde, Kinder, Schafe und Schweine.

Die Zählung wird durch Umfrage erfolgen.

Die Biehsteller werden erucht, den mit der Zählung betrauten Personen die gestellten Fragen genau zu beantworten.

Naunhof, am 26. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Erhebung der Kartoffelvorräte.

Am 1. März 1917 findet eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln statt.

Anzuzeigen sind sämtliche Kartoffelvorräte mit Ausnahme der Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, wenn diese am Zähltag 20 Pfund oder weniger befragen. Beladen sie mehr als 20 Pfund, so ist der ganze Vorrat anzugeben.

Vordrucke werden von heute an den Haushaltungsvorständen zugestellt.

Die gehörig ausgefüllten Vordrucke werden am 1. März von 2 Uhr nachmittags an wieder abgeholt.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gelehnten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Naunhof, am 27. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Unsere „Seeräuberei“.

Sie ist ein einträgliches Geschäft, das nun man sagen, und nichts ist begreiflicher als der giftgesättigte Reid, mit dem die lieben Engländer über unterte U-Boote herfallen, die sie mit oft beträchtlicher Hartnägigkeit als Piratenfahrzeuge vor der ganzen Welt verdächtlich machen möchten. Diese Seeräuber haben, als sie noch den über Natur widerstreitenden Überwasserkrieg nach den Regeln des Kreuzerkampfes führen muhten, im September vorigen Jahres 264 600, im Oktober 283 500, im November 408 500, im Dezember 415 500 und im Januar dieses Jahres gar 439 500 Brutto-Registertonnen feindlichen und neutralen Schiffssraums für immer untrüglich gemacht. Nun sind sie in ihrer Unersättlichkeit zum ungehemmten Unterwasserkrieg übergegangen, und die Säulen, die wir daraufhin zu errichten haben, werden noch ganz anders stützen, wie man zu sagen pflegt. Deshalb soll unseren Feinden, wenn sie von „Seeräuberei“ reden, manches zugute gehalten werden – nur das eine sollen sie nicht glauben, daß sie mit solchen Schwipsworten schwärzen in weiß. Recht in Unrecht verwandeln können. Ach nein, wir wissen uns von Seeräuberei so weit entfernt, daß wir vielmehr gerade die Befreiung der Meere von jeder unrechtmäßigen Gewalttherrschaft als das eigentliche Ziel unserer Seekriegsführung bezeichnen können und bezeichnen.

Und in der Tat: es mag nicht überflüssig sein immer wieder daran zu erinnern, daß das Verlassen des völkerrechtlichen Bodens durch England den ersten und letzten, aber auch den ganz und gar unvermeidlichen Anloch zu den Formen des Seekrieges gegeben hat, die sich jetzt sogar eingebürgert haben; England ist von vornherein in den Krieg gezogen mit dem festen Entschluß, ihn nicht nur gegen die bewaffnete Macht des Feindes, sondern auch gegen sein ganzes Volk, gegen seine Freiheit, Brauen und Kinder durchzuführen. Die teuren Bundesgenossen sollten ihr rotes Blut in Strömen hergeben, um uns zu Lande mehrlos zu töten, und die britische Flotte sollte uns durch Abwertung aller Zuflüsse wege den berühmten Knebel ansetzen, der unseren Herzschlag langsam, aber sicher zum Verstopfen bringen muht. Deshalb slog einmal die Londoner Delegation zum alten Eiseu, und Willsons schüchterner Besuch, sie wieder wenigstens in den Hauptpunkten zu Eben zu bringen, begegnete bei der Beherrscherin der Meere fahler Abwehr. Deshalb wurde dann auch die Vorster Delegation wie ein „heiser Papier“ behandelt, den man mit verdächtiger Gedanke über Bord wirft. Deshalb befahlen dann endlich auch die Neutralen Dampfschrauben über Dampfschrauben angefecht, und wenn sie der Meinung

waren, daß ihnen damit Schaden gebracht, so wurden sie mit der ständig wiederkehrenden Nebenkraft „beruhigt“, daß es ihnen doch im Grunde eine Ehre sein möchte, im Kampf um die Freiheit der Welt auch einige Opfer bringen zu dürfen. Utile et decorum est pro patri mori sagte der edle Römer des Altertums: füch und ehrenvoll ist es fürs Vaterland zu sterben – der moderne Engländer setzt fürs Vaterland Großbritannien, und damit ist seine ganze Friedens- und Kriegsmoral auf die denkt ein einfache Norm gebraucht. Aber – um noch einmal die alten Römer zu bemühen, es ist erlaubt, Gewalt mit Gewalt zu befähigen, pflegen sie zu sagen. Und nichts anderes tun wir, wenn wir gegen Englands Machtüberschreitungen, gegen seine rücksichtlose Verhöhnung alles dessen, was bislang als unerkanntes Völkerrecht gegolten hat, mit den Abwehrmitteln vor gehen, die uns glücklicherweise zur Verfügung stehen. Angesehen von der britischen Erklärung der ganzen Nordsee zum Kriegsgebiet, betont vom 3. November 1914, über die willkürliche Erweiterung der Bannwarenlisten, die Achtung deutschen Eigentums auf neutralen Schiffen, die Beschlagnahme der Post- und Pakethandlungen, die Verbündung jeden Seeverbes von und mit neutralen Ländern, die schamlose Blockierung Griechenlands; die Erpressung neutralen Schiffssraumes, die Schwarzen Listen bis zu der Ende Januar 1917 erfolgten Auslegung einer Minenzone in der Bucht von Helgoland unter Einschluß von Teilen der holländischen und der dänischen Küstengebiete – eine fortlaufende Kette von Rechtsbrüchen schwerster Art, von Rechtsbrüchen gegen uns wie gegen die Neutralen. Und wenn diese bestehen und es bei erfolglosen Protesten beenden lassen, so können wir doch erst vor dieser Niedertampelung aller internationale Abmachungen die Segel streichen, wenn uns gar nichts anderes mehr übrig bleibt. Aber doch ein Abwehrmittel, dessen wir uns bedienen können, in den von England als Luft behandelten Völkerrechtskonventionen noch keine Stelle gefunden hat, weil es eben erst als ein Kind der allerneuesten technischen Fortschritte uns in den Schoß gefallen ist, das wäre wahnsinnig ein Grund, es unbenuzt zu lassen! Man denkt nur, daß die Lage umgekehrt wäre, daß England sich nicht anders zu helfen wüßte als durch Anwendung eines unterfeuerlichen Kamufmittels von der wunderbaren Durchschlagskraft unserer Tauchboote: ein tödliches Gelächter erfüllt das ganze Inselreich, wenn ihnen jemand ernstlich summen wollte, es aus Rechtsgründen in ihren Werten vermodern zu lassen. Und dabei sind wir in der Abwehr, wie immer wieder betont werden muht! Es geht um unser Leben, und England ist es gewesen, das die Kriegsführung nach den vorher verbindlichen Rechtsregeln von sich aus einseitig abgelehnt hat. Wenn also von Seeräuberei gehrochen werden soll, dann kann gar kein Zweifel sein, auf welcher Seite sie zu finden ist.

Eine weltgeschichtliche Mission ist unseres U-Booten aufgefallen, und sie werden sie restlos zu erfüllen wissen. Dann wird es mit der Seeräuberei ein für allemal vorbei sein, und die „Beherrscherin der Meere“ wird schon zu sehen müssen, ohne sie darüberhin ihr Dasein zu fristen.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Der Bundesrat hat sich zur Einsetzung eines Reichskohlenamts veranlaßt gesehen, daß die gefallenen im Deutschen Reich vorhandenen Kohlen (Steinkohlen, Braunkohlen, Bitum & Koks) erschöpft soll, ohne den Handel gänzlich auszuschalten. Das Reichskohlenamt soll lediglich ergänzend dort für rasche und ausreichende Bedarfserledigung sorgen, wo diese kriegswirtschaftlich nötig ist und auf dem gewöhnlichen Wege nicht in genügendem Ausmaße oder nicht schnell genug erfolgen kann. Zu diesem Zweck wird die vom Reichskanzler zu errichtende Stelle, soweit erforderlich, gewisse Mengen der genannten Brennstoffe beschlagnahmen und sie bestimmten Empfängern zuteilen. Die Teilbeschaffung kann die vollen oder teilweise Aufhebung oder Änderung bestehender Lieferungsverpflichtungen notwendig machen. Darüber, sowie im Streitfälle über die Übernahmepreise entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren vom Reichskanzler geregelt wird. Die unter der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichskanzlers stehende, im übrigen aber selbständige Zentralstelle, die die Verordnung durchzuführen hat, wird dem Kriegsamt angegliedert, um in steter Führung mit den militärischen Stellen zu bleiben. In den wichtigsten Erzeugungsgebieten sollen Nebenstellen errichtet werden.

Wit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse wird auch den hilfsbedürftigen Beamten im Ruhestand und den versorgungsberechtigten Witwen von Heeresbeamten eine einmalige Kriegsunterstützung im Höchstbetrag von 100 Mark gewährt, wenn das Gesamteinkommen des Beamten weniger als 2500 Mark, das der Witwe weniger als 1200 Mark – und zwar ohne etwaiges Maitengeld – beträgt. Dasselbe gilt für pensionierte Offiziere und die gesetzliche Versorgung bestehenden Offizierswitwen, wenn die gleichen Einkommensverhältnisse vorliegen.